



HOCHSCHULRAT

ORDNUNG
FÜR DAS VERFAHREN ZUR BESETZUNG VON
PROFESSUREN

beschlossen durch den Hochschulrat im Umlaufverfahren am 10.02.2010
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2012 vom 24.01.2012, S. 204

Änderungen beschlossen durch den Hochschulrat im Umlaufverfahren am 08.10.2013
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2013 vom 26.11.2013, S. 1122

Änderungen beschlossen durch den Hochschulrat in der Sitzung am 14.11.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2015 vom 29.01.2015, S. 5

INHALT:

Präambel	3
§ 1 Formalia	3
§ 2 Verfahren bei Nichtherstellung des Einvernehmens.....	4
§ 3 In-Kraft-Treten; Gültigkeit.....	4

Präambel

¹§ 48 Absatz 2 Satz 4 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) sieht vor, dass das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren jeweils befristet auf drei Jahre auf die Hochschule übertragen kann. ²Im Falle der Übertragung des Berufungsrechts entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat über die Berufung (§ 48 Absatz 2 Satz 5 NHG). ³Mit dieser Ordnung regelt der Hochschulrat das für ihn geltende Verfahren zur Herstellung des Einvernehmens.

§ 1 Formalia

(1) ¹Nachdem das Präsidium gemäß § 26 Absatz 2 Satz 9 NHG über den Berufungsvorschlag entschieden hat, leitet es den Vorschlag an den Hochschulrat weiter. ²Dem Vorschlag werden folgende Unterlagen beigefügt:

- Freigabeantrag und Ausschreibungstext;
- tabellarische Übersicht aller Bewerberinnen und Bewerber;
- vollständige Bewerbungsunterlagen der Bewerberinnen und Bewerber, über die vergleichende Gutachten eingeholt worden sind, einschließlich
 - Anschreiben
 - Vita
 - Publikationsliste
 - Liste der Lehrveranstaltung
 - Unterlagen zur pädagogischen Eignung;
- Abschlussbericht;
- Begründung der Reihenfolge;
- Votum der Studierenden;
- Vergleichende Gutachten;
- ggf. Minderheitenvorschläge;
- Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten;
- Beschlüsse und Stellungnahmen des Fachbereichsrats;
- Beschlüsse und Stellungnahmen des Senats bzw. des Ständigen Senatsausschusses für Berufungen und Selbstverwaltung (ABS);
- Beschluss des Präsidiums.

³Ein Exemplar der Berufungsakte liegt beim Präsidium zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Hochschulrats aus.

(2) ¹Der Hochschulrat trifft seine Entscheidung über den Berufungsvorschlag in der Regel im schriftlichen Verfahren. ²Hierzu werden alle Unterlagen gleichzeitig übersandt.

(3) ¹Der Hochschulrat bestimmt frühzeitig für jedes Berufungsverfahren eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter. ²Die jeweiligen Berichterstatter und die oder der Vorsitzende werden in der Regel drei Wochen vor der Übersendung der Unterlagen über einen bevorstehenden Berufungsvorschlag informiert. ³Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter leitet ihren oder seinen Entscheidungsvorschlag der oder dem Vorsitzenden spätestens sieben Werktagen nach Eingang der Unterlagen zu. ⁴Ist die Berichterstatterin oder der Berichterstatter verhindert, übernimmt die oder der Vorsitzende die Berichterstattung. ⁵Die oder der Vorsitzende leitet den Entscheidungsvorschlag an die übrigen Mitglieder des Hochschulrats weiter.

(4) ¹Jedes Mitglied des Hochschulrats soll seine Entscheidung binnen drei Wochen nach Übersendung der Unterlagen der oder dem Vorsitzenden mitteilen. ²Jedes Mitglied des Hochschulrats kann die mündliche Verhandlung eines Vorschlags im Rahmen einer Telefonkonferenz verlangen. ³Ist der Zeitraum bis zur nächsten regulären Sitzung des Hochschulrats kürzer als vier Wochen, wird der Berufungsvorschlag statt in einer Telefonkonferenz in der Sitzung behandelt.

- (5) ¹In eiligen Fällen übernimmt die oder der Vorsitzende die Berichterstattung und informiert den Hochschulrat. ²Die Frist zur Stellungnahme verkürzt sich auf drei Werktage. ³Sofern in dieser Zeit keine Stellungnahmen eingehen und kein Mitglied eine mündliche Verhandlung nach Absatz 4 Satz 2 verlangt, kann die oder der Vorsitzende des Hochschulrats für den Hochschulrat Stellung nehmen. ⁴Der Hochschulrat ist hierüber unverzüglich zu informieren.
- (6) ¹Der Hochschulrat trifft die Entscheidung über den Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die oder der Vorsitzende erklärt das Einvernehmen gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität.

§ 2 Verfahren bei Nichtherstellung des Einvernehmens

- (1) ¹Hat der Hochschulrat dem Berufungsvorschlag nicht zugestimmt, wird der Vorschlag in einer Sitzung des Hochschulrats behandelt. ²Hierzu kann der Hochschulrat das Präsidium einladen.
- (2) Kann im Folgenden das Einvernehmen hergestellt werden, wird das Berufungsverfahren zwecks Erteilung des Rufs weitergeführt.

§ 3 In-Kraft-Treten; Gültigkeit

- (1) Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Sie gilt, solange das Fachministerium seine Befugnisse zur Berufung der Professorinnen und Professoren auf das Präsidium übertragen hat.